



Aus den Schadenakten der D.A.S.

Von **Mag. Elisabeth Zihlarz**, Leitung Werbung und Kommunikation bei der D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Immer wieder sorgen Schäden durch Dachlawinen für Ärger und gerichtliche Verfahren.

Martin F. aus Wien ist mit Frau und Kind auf Skiurlaub in Tirol. Alles bestens, Schnee bis ins Tal. Aber auch auf den Dächern...

Am dritten Tag, als Herr F. etwas aus dem Kofferraum seines Autos holen möchte, sieht er die Bescherung: Eine Dachlawine hat erheblichen Schaden am Kfz angerichtet. Der Hauseigentümer ist in dem kleinen Ort rasch gefunden und Herr F. geht davon aus, dass es sich um eine reine Versicherungsangelegenheit handelt.

So einfach sollte die Sache nicht werden. Der Hauseigentümer weist jegliches Verschulden von sich, mit solchen Dingen müsse man eben rechnen. Die Feuerwehr sei benachrichtigt worden, Warnstangen sind aufgestellt und er denkt nicht daran, seine Versicherung zu informieren. Ja, er weigert sich sogar, diese bekanntzugeben. Eine Notreparatur ermöglicht Herrn F. die Heimfahrt. Zurück in Wien, führt ihn sein erster Weg zur D.A.S., wo er Schadenmeldung erstattet.

Das Interventionsschreiben der D.A.S.-Juristin bewirkt zumindest, dass der Hauseigentümer seine Gebäudeversicherung namhaft macht. Aber auch dort will man vom Ersatz des Schadens – immerhin 1.860 Euro Reparaturkosten zuzüglich 250 Euro an Wertminderung – nichts wissen. Den Versicherten treffe kein Verschulden, da er unverzüglich die nötigen Maßnahmen in die Wege geleitet und Warnstangen aufgestellt habe.

Die D.A.S. beauftragt einen Vertrauensanwalt am örtlich zuständigen Bezirksgericht in Tirol mit der Ein-

bringung der Schadenersatzklage. Aber ohne Hürden und Stolpersteine geht es auch vor Gericht nicht. Vor allem dann, wenn die Beklagtenseite alles und jedes bestreitet und immer neue Beweisanträge stellt. Ein Kfz-Sachverständiger muss für die Feststellung von Schadenshöhe und Wertminderung eingeschaltet werden, die Wetterstation soll Auskunft darüber geben, wann Föhn und Tauwetter eingesetzt haben. Martin F. wird als Partei und seine Frau als Zeugin einvernommen, um dem Gericht klarzulegen, dass zum Zeitpunkt der Abstellung des Fahrzeugs keine Lawinenwarnstangen aufgestellt waren.

Mit Urteil des Bezirksgerichts wird Herrn F. voller Schadenersatz zugesprochen, nur die Wertminderung wird um 50 Euro gekürzt. Auch zur Bezahlung der Verfahrenskosten wird der Hauseigentümer als Beklagter verurteilt.

Martin F. in einem Brief an die D.A.S., nachdem die Sache ausgestanden war: „...besten Dank auch für die Anwaltsempfehlung; ich wurde laufend informiert und bestens vertreten. Ohne Ihre und die Unterstützung Ihres Anwalts hätte ich wahrscheinlich, wie man so schön sagt, durch die Finger geschaut.“

In einem anderen Fall, bei dem auch am Fahrzeug unseres Kunden erheblicher Schaden entstanden war, stellte sich im Lauf des Verfahrens heraus, dass die Dachlawine von der Straße aus schon deutlich sichtbar war, als das Auto eingeparkt wurde. Hier musste sich unser Kunde ein Mitverschulden von einem Drittel „gefallen“ lassen. Die leichtfertige Ansicht, es haftet immer der Hauseigentümer und das zu 100%, wird von den Gerichten nicht bestätigt. ■